

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	65. IFRS-FA / 01.03.2018 / 13:45 – 15:45 Uhr
TOP:	07 – EFRAG-Projekt <i>Equity Instruments – Impairment and Recycling</i>
Thema:	Diskussionspapier
Unterlage:	65_07_IFRS-FA_EFRAG_IFRS9R&I_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
65_07	65_07_IFRS-FA_EFRAG_IFRS9R&I_CN	Cover Note
65_07a	65_07a_IFRS-FA_EFRAG_IFRS9R&I_PP	EFRAG-Schreiben/Positionspapier vom 17.01.2018 (öffentlich verfügbar unter www.efrag.org)
65_07b	65_07b_IFRS-FA_EFRAG_IFRS9R&I_DP	EFRAG-Diskussionspapier vom 26.02.2018 (öffentlich verfügbar unter www.efrag.org)

Stand der Informationen: 26.02.2018.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA soll in dieser Sitzung über das am 26.02.2018 von EFRAG publizierte Diskussionspapier *Equity Instruments – Impairment and Recycling* (Unterlage **65_07b**) informiert werden und dessen Inhalte erstmals erörtern. Dieses steht bis 25.05.2018 zur Konsultation.
- 3 Der IFRS-FA soll ferner das am 17.01.2018 von EFRAG übermittelte Schreiben / Positionspapier zur Kenntnis nehmen. Auch wenn dieses ein Ergebnisdokument darstellt und nicht zur Kommentierung steht, sind dessen Inhalte im Kontext mit dem Diskussionspapier zu sehen.
- 4 Die Diskussion im IFRS-FA soll in der 66. FA-Sitzung (19./20.04.2018) fortgesetzt werden.
- 5 Details zu den Hintergründen dieses Projekts sind nachstehend aufgeführt. Weitere Details, insb. zu den konkreten Überlegungen und Diskussionen der beiden EFRAG-Gremien, können dem IFRS-FA in der Sitzung ergänzend erläutert werden.



3 Bisherige Schritte bei EFRAG

3.1 Projekthistorie und -gegenstand

- 6 Nach Abschluss der EFRAG-Agendakonsultation beschloss der EFRAG Board, ein proaktives Projekt zur Bilanzierung von gehaltenen EK-Instrumenten nach IFRS 9 aufzunehmen.
- 7 Hintergrund ist die veränderte Bilanzierung im Vergleich zu IAS 39. IAS 39 sah für nicht zu Handelszwecken gehaltene EK-Instrumente grundsätzlich die Klassifizierung als *available-for-sale* (AfS) vor, bei denen FV-Änderungen im sonstigen Ergebnis (*Fair Value through Other Comprehensive Income – FVtOCI*) zu erfassen waren. Eine Umgliederung der (kumulierten) Effekte in die Gewinn- und Verlustrechnung (sog. *Recycling*) fand entweder bei Abgang der Instrumente oder auf Nachweis einer (wesentlichen und dauerhaften) Wertminderung statt.
- 8 Auch IFRS 9 sieht optional vor, die Bewertungsänderungen finanzieller Vermögenswerte aus bestimmten EK-Instrumenten im sonstigen Gesamtergebnis zu erfassen. Gleichwohl ist ein *Recycling* in die Gewinn- und Verlustrechnung weder bei Abgang noch bei Wertminderung derartiger Finanzinstrumente vorgesehen. (Hingegen ist eine direkte Umgliederung zwischen den erwirtschafteten Ergebnissen / Rücklagen innerhalb des Eigenkapitals möglich.)
- 9 Auf diesen Umstand hatte EFRAG in seiner Indossierungsempfehlung zu IFRS 9 im September 2015 kritisierend hingewiesen. Insbesondere wurde seinerzeit thematisiert, dass das Recycling-Verbot für langfristig orientierte Investoren eine entscheidungsnützliche Darstellung der finanziellen Leistung eines Unternehmens möglicherweise erschwere.

3.2 Anfrage der Europäischen Kommission

- 10 Mit Datum vom 29.05.2017 erhielt EFRAG von der EU-Kommission ein sog. *Request for technical advice on the accounting treatment of equity instruments under IFRS 9 from a long term investment perspective* (vgl. IFRS-FA-Sitzungsunterlage **63_07a**). Darin greift die Kommission die Äußerungen in der o.g. Indossierungsempfehlung zu IFRS 9 hinsichtlich Langfristinvestoren auf und bittet EFRAG um Befassung und Rückmeldung in zwei Phasen:
- a) **Phase 1 („Assessment phase“) – Problemstellung:**
- i. *Quantitative information about the significance of the equity portfolios for longterm investors before the entry into application of IFRS 9*
 - ii. *Assessing the possible effects of the application of IFRS 9 on the equity portfolios of long term investors*
- b) **Phase 2 („Possible solutions phase“) – Mögliche Lösungswege:**
- i. *How to improve the new IFRS 9 accounting framework: How significant is an impairment model to the removal of the ban on recycling from a conceptual perspective?*



ii. *If an impairment model is considered to be an important element of a "recycling" approach, what features would characterise a robust impairment model and could these feasibly be made operational?*

- 11 Die Anfrage der EU-Kommission determiniert auch eine Zeitschiene der Arbeiten bei EFRAG.
- 12 **Phase 1** ist mittlerweile **abgeschlossen** und mündete in ein **Ergebnisdokument**. Resultat ist ein Schreiben/Positionspapier, das EFRAG kürzlich finalisiert und am 17.01.2018 an die EU-Kommission übermittelt hat (Unterlage **65_07a**), und welches die o.g. Relevanzfrage der Neuregelungen in IFRS 9 aufgreift.
- 13 Auf dieser Grundlage läuft derzeit **Phase 2**, bei der die **Konsultationsphase** gestartet wurde, welche sowohl die Nutzer- als auch die Erstellerseite einschließt. Hierzu liegt nunmehr ein **Konsultationsdokument**, nämlich das o.g. Diskussionspapier vor. Es wurde am 26.02.2018 publiziert und steht bis xx.05.2018 zur Konsultation. Nach Ablauf dieser Konsultation wird das erhaltene Feedback in Form eines weiteren Ergebnisdokuments (geplant bis Ende Q2/2018) von EFRAG an die EU-Kommission übermittelt.

3.3 Inhalte des Positionspapiers (Ergebnisdokument Phase 1) in Kürze

- 14 Chp. 1 = Hintergrund / Zielsetzung:
- IFRS 9 sieht im Gegensatz zu IAS 39 für EK-Instrumente grundsätzlich eine FVPL-Bewertung vor. Zudem besteht ein Wahlrecht zur FV-OCI-Bewertung, ohne späteren ergebniswirksamen Ausweis etwaiger FV-Änderungen (no „recycling“). Dies ist eine Abweichung zu IAS 39, weshalb EFRAG in der damaligen Indossierungsempfehlung Bedenken äußerte.
 - Konkret hatte EFRAG geäußert, dass dies wahrscheinlich keinen Einfluss auf die Entscheidungen langfristiger Investoren hat, jedoch hatte EFRAG einen Vorbehalt geäußert, wonach die obige Aussage vorläufig nur begrenzt belegt werden konnte.
 - Dies veranlasste die EU-Kommission, nun bei EFRAG nachzufragen und um Befassung mit der Fragestellung in zwei Stufen/Phasen zu bitten.
- 15 Chp. 2/3 = Datennützlichkeits- und -erhebung:
- EFRAG entschied sich für eine Datenerhebung, die eine Umfrage unter 26 Unternehmen und eine Analyse von 30 bzw. 38 publizierten Abschlüssen 2015 bzw. 2016 umfasste.
 - Somit sollte der Status Quo der Bilanzierung von EK-Instrumenten unter IAS 39 erhoben und daraus Vermutungen über eine mögliche Bilanzierung unter IFRS 9 abgeleitet werden.
- 16 Chp. 4 = Erkenntnisse – derzeitiger Status:
- Untersucht wurde, welcher Anteil der gehaltenen EK-Instrumente in der AfS-Kategorie bilanziert werden, ob/für wieviel davon Wertminderungen bilanziert werden, und in welchem Umfang Veräußerungsergebnisse entstehen und erfasst werden.



- Etwa 18 % aller EK-Instrumente werden in der AfS-Kategorie unter IAS 39 bilanziert (=FV-OCI-Bewertung); dieser Anteil schwankt je nach Branche.
- Etwa die Hälfte der Unternehmen erfasst Wertminderungen dieser Instrumente; deren Beträge machen 1 % bis 24 % des Vorsteuerergebnisses aus.
- Veräußerungsergebnisse aus diesen Instrumenten stellen 3 % bzw. 19 % des Vorsteuerergebnisses dar.

17 Chp. 5 = Erkenntnisse – mutmaßliche Auswirkungen:

- Investitionsentscheidungen hängen von vielen Einflussgrößen ab – m.a.W. die Bilanzierung stellt nicht den entscheidenden oder gar einzigen Beweggrund dar.
- Die meisten Unternehmen signalisieren, dass sie für Langfristinvestitionen mittels EK-Instrumenten das Wahlrecht der FV-OCI-Bewertung in Anspruch nehmen werden.
- Die Mehrheit erwartet keinen Einfluss bilanzieller Regeln auf den Anlagehorizont.
- Einige Unternehmen erwarten, dass ein Teil der Investments ggf. in anderen Anlageklassen erfolgen. Jedoch fließt der größte Teil etwaiger Erträge in Form von Dividenden.

18 Chp. 6 = Implikationen für Phase 2:

- Die von EFRAG erkannten Kernbotschaften werden wie folgt formuliert:
 - Die Beträge von EK-Instrumenten der AfS-Kategorie sind substantiell.
 - Für einige stellen die ergebniswirksam erfassten FV-Änderungen einen signifikanten Anteil am Nettoergebnis dar.
 - Einige machen wenig bis keinen Gebrauch von der AfS-Kategorie.

3.4 Inhalte des Diskussionspapiers (Konsultationsdokument Phase 2) in Kürze

19 Chp. 1 = Hintergrund / Zielsetzung:

- Hintergrund ist identisch mit dem für das o.g. Positionspapier.
- Zielsetzung ist, Meinungen von Konstituenten zu den vorgeschlagenen Impairmentmodellen sowie zur Wiedereinführung des Recycling einzuholen.

20 Chp. 2 = Bedeutung Recycling / Impairment:

- EFRAG stellt die These auf, dass eine (spätere) ergebniswirksame Erfassung – das „Recycling“ – von FV-Änderungen, die zuvor „vorübergehend“ im OCI erfasst/geparkt wurden, unabdingbar ist für eine sachgerechte Bilanzierung bzw. einen sachgerechten Ergebnisausweis. Insb. stellen Dividendenausschüttungen und Wertänderungen gleichermaßen FV-Effekte dar, die einen identischen Ausweis verlangen.
- Gleichwohl ist es bei langfristigen Investitionen nicht sachgerecht, kurzfristige Wertschwankungen ergebniswirksam auszuweisen.
- Jedenfalls wäre ein Recycling nur in Verbindung mit der Einführung bzw. Anwendung eines Impairmentmodells sachgerecht.



21 Chp. 3 = Ausweis- und Angabeanforderungen:

- Grundsätzlich wären für den Fall, dass ein Recycling ohne Erfassung von Impairments eingeführt wird, spezifische Ausweis- bzw. Angabeanforderungen vonnöten.

22 Chp. 4 = Alternative Impairmentmodelle:

- EFRAG stellt zwei grundsätzliche Impairmentmodelle zur Diskussion.
- Modell 1 = **Modell mit dualem Ausweis**: FV-Änderungen unterhalb der Anschaffungskosten sind stets sofort und vollständig ergebniswirksam (also in der P&L) zu erfassen – sowohl Wertsteigerungen als auch Wertverringerungen; FV-Änderungen oberhalb der Anschaffungskosten hingegen sind stets ergebnisneutral (also im OCI) zu erfassen – gleichfalls in beide Richtungen. Faktisch wird eine Wertänderung nur unterhalb der ursprünglichen Anschaffungskosten ergebniswirksam und somit als Wertminderung verstanden, wobei diese bis zur Höhe der ursprünglichen Anschaffungskosten wieder zugeschrieben werden.
- Modell 2 = **Modell analog AfS/IAS 39 mit weniger Subjektivität**: Wertminderungen sind ergebniswirksam zu erfassen, wenn und sobald ein Ereignis (*trigger event*) eingetreten ist, das einen objektiven Hinweis auf Wertminderung beinhaltet; bei EK-Instrumenten ist insb. eine „signifikante und länger anhaltende“ FV-Verringerung ein Indiz dafür. Ergänzend ist aber eine konkrete, prinzipienbasierte Definition von „signifikant und länger anhaltend“ erforderlich; EFRAG hält eine Vorgabe von quantitativen Schwellen oder eine unternehmens-eigenen Festlegung von Schwellenwerten oder eine Kombination beider für denkbar.

23 Chp. 5 = Sonstige Merkmale:

- Weitere Merkmale oder Bedingungen, die mit der Einführung des Recycling in Zusammenhang mit einem Impairmentmodell verknüpft werden, werden von EFRAG angesprochen und erwogen – z.B.
 - die Frage der Umkehrung von Wertminderungen (d.h. Zuschreibungen),
 - die Festlegung wiederlegbarer Vermutungen (um abweichende Schwellenwerte zwischen Unternehmen zuzulassen),
 - Vorgaben für das Aggregationslevel/*unit of account* für Zwecke der Impairmentermittlung (ungeachtet der Bewertung auf Einzel-FI-Basis).

24 Folgende Fragen werden im Diskussionspapier gestellt:

1. Unterstützen Sie die Wiedereinführung des Recycling?
2. Bedingt die Wiedereinführung des Recycling auch ein Impairmentmodell?
3. Welche Zielsetzung für das Impairment bzw. welches Impairmentmodell wird präferiert?
4. Bedarf es quantitativer Impairment-Auslöser (*trigger*)?
5. Sollten erfasste Impairmentbeträge umgekehrt/aufgelöst werden?
6. Sollte dasselbe Impairmentmodell für *alle* EK-Instrumente *at FV-OCI* angewendet werden?
7. Stimmen Sie den Ideen zu Ausweis/Angabevorschriften zu?



4 Bisherige Erörterungen im IFRS-FA

- 25 Der IFRS-FA hat sich in seiner 56. Sitzung mit diesem Projekt befasst. Dabei wurde die Notwendigkeit des Projekts kritisch hinterfragt, insb. da IFRS 9 als neuer Standard noch gar nicht in Kraft angewendet wird. Der Mitarbeiterstab des DRSC hatte damals auf die Ausführungen in EFRAGs Indossierungsempfehlung zu IFRS 9 hingewiesen und damit die Motivation für das Projekt aus Sicht von EFRAG begründet.
- 26 Der IFRS-FA hat in seiner 63. Sitzung erneut den Diskussionsstand dieses Projekts erörtert und einige Anmerkungen gemacht (siehe Protokoll zur 63. Sitzung, dort TOP 7). Insb. hat der IFRS-FA wiederholt die Notwendigkeit des EFRAG-Projekts zum jetzigen Zeitpunkt hinterfragt. Vielmehr sei etwa ein *Post-Implementation Review* – also nach einigen Jahren der Anwendung von IFRS 9 – ein besserer Anknüpfungspunkt für die Thematik.

5 Nächste Schritte des IFRS-FA

- 27 Angesichts der EFRAG-Kommentierungsfrist bis 25.05.2018 kann der IFRS-FA seine die Diskussion in der 66. FA-Sitzung am 19./20.04.2018 fortsetzen. Ziel ist, eine DRSC-Stellungnahme an EFRAG zu erarbeiten.
- 28 Je nach Umfang der Anmerkungen und Fortschritt der Diskussion des IFRS-FA in dieser 65. FA-Sitzung könnte zur 66. FA-Sitzung ggf. bereits ein Entwurf der DRSC-Stellungnahme vorgelegt werden, so dass der Fortgang der Diskussion auf dieser Basis erfolgen kann.

6 Fragen an den IFRS-FA

Frage 1 – Zum Positionspapier:

- a. Hat der IFRS-FA Anmerkungen zu den Inhalten des Positionspapiers?
- b. Teilt der IFRS-FA die Kernbotschaften von EFRAG?

Frage 2 – Zum Diskussionspapier:

- a. Welche Meinungen und Aussagen hat der IFRS-FA zu den Inhalten des Diskussionspapiers?
- b. Welche (vorläufigen) Antworten möchte der IFRS-FA auf die Fragen im Diskussionspapier geben?